

**Satzung  
der Stadt Kamenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
des Stadtarchivs Kamenz  
(Archivgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), der §§ 2,9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505) und § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVmKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung vom 23.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung
- § 4 Auslagen
- § 5 Fernleihen
- § 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren
- § 7 Gültigkeit der Verwaltungsgebührensatzung
- § 8 Heilbarkeit
- § 9 Inkrafttreten

**Anlage**

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz (Gebührenverzeichnis)

**§1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Kamenz erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs und erbrachte Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz (Anlage).

**§2  
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist derjenige, der das Stadtarchiv in Anspruch nimmt, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§3  
Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

- (1) Gebühren nach Nr. 1, 2 und 4.1 bis 4.4 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe,

- der Kriegsfürsorge, der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen.
- (2) Von den Gebühren nach Nr. 2, 4.1 bis 4.4 sind befreit: der Bund, der Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen, sofern eine entsprechende Legitimation vorgelegen hat. Die Befreiung tritt nicht ein, sofern die genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
  - (3) Von den Gebühren nach Nr. 2 und 3.1 bis 3.2 können weiterhin gemeinnützige Vereine und Personen befreit werden, die wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen betreiben, eine entsprechende Legitimation vorlegen und insgesamt keine gewerblichen Zwecke verfolgen.
  - (4) Von Gebühren nach Nr. 2 und 3.1 bis 3.2 des Gebührenverzeichnisses erfolgt eine 50 %ige Gebührenbefreiung für Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, nach Vorlage der entsprechenden Legitimation und sofern insgesamt keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
  - (5) Die Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen nach § 3 Abs. 3 und 4 entbinden nicht von der Zahlung der Auslagen entsprechend § 4.
  - (6) Nicht befreit sind die Bundesbetriebe, die kaufmännisch geführten Staatsbetriebe der Bundesrepublik und ihrer Länder, sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.
  - (7) Von einer Gebührenerhebung gem. Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses kann abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden, wenn der Abdruck oder die Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und gewerbliche Zwecke nicht verfolgt werden.

#### **§4 Auslagen**

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beiträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe,
3. die unter Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Leistungen zur Anfertigung von Reproduktionen.

#### **§5 Fernleihen**

- (1) Für die Ausleihe von Archivgut aus dem Stadtarchiv Kamenz werden Gebühren erhoben.
- (2) Weitere notwendig werdende Aufwendungen -u.a. Versicherung, Schutzvorkehrungen und Transportkosten - sind vom Antragsteller zu tragen bzw. diesem in Rechnung zu stellen.

#### **§6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge bis zu 100,00 DM /50,00 Euro werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beiträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Stadtkasse zu bezahlen.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung . abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgehalten werden oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§7**

### **Gültigkeit der Verwaltungsgebührensatzung**

In allen in dieser Ordnung nicht aufgeführten Punkten gilt die Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in ihrer gültigen Fassung.

## **§8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erhebung von Gebühren durch das Stadtarchiv Kamenz vom 26. Januar 1994 außer Kraft.